GEMEINDEAMT
St. Margarethen b. Knittelfeld
Eing. 27. Juni 2022
Aktz. .....

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MURTAL

Das Land Steiermark

➔ Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Murtal

Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld
Dorfstraße 19
8720 St. Margarethen bei Knittelfeld

Bearb.: Mag. Christiane Werni
Tel.: +43 (3572) 83201-211
Fax: +43 (3572) 83201-550
E-Mail:
bhmt_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-43469/2015-10

Judenburg, am 24.06.2022

Ggst.: Ferdinand Leitner, 8720 St. Margarethen bei Knittelfeld, Anlagen im Hochwasserabflussgebiet des Breitenwiesenbaches in der KG Mitterbach;
behaupteter wasserrechtlicher Missstand in der KG Mitterbach
Ausübung der Gewässeraufsicht

Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 04.09.2013 wurde von der Bezirksverwaltungsbehörde mitgeteilt, dass auf dem Grundstück Nr. 545/1 der KG Mitterbach am Breitwiesenbach ein wasserrechtlicher Missstand vorliegt, da Schüttungen und Ablagerungen vorgenommen wurden.

In der Folge wurde von Herrn Ferdinand Leitner, 8720 St. Margarethen bei Knittelfeld, Mitterbach 5, am 23.09.2015 um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung von Anlagen im Hochwasserabflussgebiet des Breitwiesenbaches in der KG Mitterbach angesucht und wurde dazu am 23.03.2016 eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung abgehalten.

Dabei wurde auch vereinbart, dass der Wasserrechtsbehörde ein Übereinkommen mit Herrn Heribert Gößler hinsichtlich der Grundinanspruchnahme übermittelt wird. Dies ist bis dato nicht erfolgt.

Ort: Ort und Stelle (Mitterbach 5)

Datum: 26.07.2022 **Zeit: 09:00 Uhr**

Verhandlungsleiterin: Mag. Christiane WERNI

Amtssachverständiger für Wasserbau: DI Siegbert REINER

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.
Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage der Augenscheinsverhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal, Zimmer-Nr. 201, 2. Geschoß, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG
§§ 130 ff des Wasserrechtsgesetzes 1959
§ 73 (7) AWG 2002

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christiane Werni
(elektronisch gefertigt)

Angeschl. am 27.06.2022
Abgenommen am .....

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at